

Antrag zur Genehmigung eines Lagerfeuers

Anschrift der Behörde: Gemeindeverwaltung Niederau Rathenaustraße 4 01689 Niederau	Eingangsstempel der Behörde:
Antragsteller:	Abbrennort des Lagerfeuers:
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Ortsteil:	Ortsteil:
Straße: Hausnr.:	Straße: Hausnr.:
PLZ: Ort:	PLZ: Ort:
Telefon: Fax:	Telefon: Fax:
E-mail:	E-mail
verantwortlich:	nähere Angaben zum Abbrennort: (z. B. Hof, Garten, Wiese u. ä.)
Name:	Flurstück: Gemarkung:
Vorname:	
Ortsteil:	
Straße: Hausnr.:	
PLZ: Ort:	
Telefon: Fax:	
E-mail:	
Anlass:	
Auf dem Grundstück befindet sich ein: <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/> Scheune <input type="checkbox"/> Stall <input type="checkbox"/> Sonstiges	
Zustimmung des Grundstückeigentümers falls abweichend vom Antragsteller: Datum, Unterschrift, ggf. Firmenstempel:	
Datum d. Lagerfeuers: am	
Abbrenndauer d. Lagerfeuers: von Uhr bis Uhr (bei Veranstaltungen länger als 22:00 Uhr gilt dieser Lagerfeuer-Antrag gleichzeitig als Antrag auf Ausnahme von der Nachtruhe nach PoIVO)	
Antrag eingereicht am:	durch:
Unterschrift des Antragstellers, ggf. Firmenstempel:	
Hinweis: Auf Grundlage des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes ist die Genehmigung zur Durchführung eines Lagerfeuers gebührenpflichtig.	

Merkblatt zur Durchführung eines Lagerfeuers in der Gemeinde Niederau

1. Genehmigungspflicht

Für Lagerfeuer **außerhalb befestigter Feuerstätten** (z. B. Gartenkamine, Aztekenöfen, im Handel erhältliche Feuerschalen und Feuerkörbe) oder Grillfeuer mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten und **öffentliche bzw. traditionelle Feuer** ist eine **Genehmigung erforderlich**.

Der Antrag ist mind. 10 Werktage vor der Durchführung schriftlich zu stellen, inklusive Angaben zu Verantwortlichem, Ort, Zeit und ggf. Zustimmung des Grundstückseigentümers.

2. Zulässiges Brennmaterial

Es darf nur **trockenes, unbehandeltes Holz** verwendet werden.

Pflanzen-, Garten oder sonstige Abfälle und behandeltes Holz sind verboten.

3. Sicherheitsabstände

Mindestens 30 m Abstand zu Gebäuden, Wald und brennbaren Stoffen.

Mindestens 100 m zu leicht entzündlichen Stoffen wie Strohballen oder trockenem Schilf.

4. Aufsicht & Löschmittel

Das Feuer muss ständig beaufsichtigt werden. Löschmittel wie Wasser oder Sand müssen bereitstehen. Nach dem Erlöschen ist die Feuerstelle ggf. mit Sand oder Wasser abzudecken.

5. Wetter- und Umweltauflagen

Kein Feuer bei Bekanntgabe der Waldbrandgefahrenstufe 3 oder starkem Wind oder Windböen. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld hier:

<https://www.mais.de/php/sachsenforst.php?n=3>

6. Rücksicht auf Nachbarn

Es dürfen keine Personen oder Grundstücke durch **Rauch, Funkenflug oder Lärm** gefährdet oder erheblich belästigt werden.

Lagerfeuer verursachen häufig Beschwerden – daher besonders auf Windrichtung achten.

7. Nach dem Feuer

Die Feuerstelle muss vollständig gelöscht und sauber hinterlassen werden. Asche und Reste ordnungsgemäß entsorgen